

### Allgemeine Verkaufsbedingungen VERTIMA GmbH, Aufzugs- und Gebäudetechnik

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: „AGB“)

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen der VERTIMA GmbH, Aufzugs- und Gebäudetechnik (im Folgenden: „Verkäufer“) gelten ausschließlich diese AGB; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung und Leistung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- (3) Diese AGB gelten im Fall laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind, soweit nicht anders bestimmt, freibleibend. Es gilt ein Mindestauftragswert von EUR 40,00 (national) und EUR 100,00 (international).
- (2) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie seine Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Verkäufer behält sich das Eigentum sowie Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (4) Mit seiner Bestellung gibt der Käufer ein verbindliches Angebot ab. Der Verkäufer ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen.
- (5) Ein so durch den Verkäufer angenommenes Angebot des Käufers kann dieser innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung ändern. Für

Änderungen, die nach dem 5. Werktag vorgenommen werden und Änderungen im Fertigungsprozess erforderlich machen, erhebt der Verkäufer ein Bearbeitungsentgelt von EUR 100,00.

§ 3 Lieferumfang

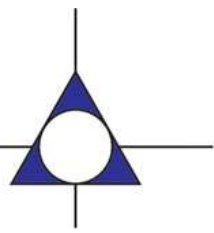
- (1) Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik. Ist der Käufer ein Unternehmer, hat die Lieferung den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe des Verkäufers gültigen technischen Vorschriften zu entsprechen; ist der Käufer Verbraucher, ist die Übergabe der Ware der maßgebliche Zeitpunkt. Änderungen, die erforderlich werden, weil nach Angebotsangabe sich die technischen Regeln ändern, sind vom Käufer zu vergüten. Der Verkäufer wird grundsätzlich unbeschadet des Absatzes 3 den Käufer auf ihm bekanntwerdende Änderungen hinweisen.
- (2) Gegebenenfalls für den Einbau nötige Anzeigunterlagen zur behördlichen Abnahme des maschinellen Teils von Anlagen sowie Betriebsanleitungen werden vom Verkäufer zur Verfügung gestellt. Fertigungszeichnungen gehören nicht zum Lieferumfang.
- (3) Der Verkäufer steht nicht dafür ein, dass Baugenehmigungen und andere Genehmigungen, die Voraussetzung für die Montage der Ware sind, überhaupt oder rechtzeitig beschafft werden können. Es ist Sache des Käufers, sich Kenntnis von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb von Anlagen, insbesondere von Aufzügen, Fahrtreppen, Fahrsteigen und Förderanlagen sowie deren jeweiligen Komponenten zu verschaffen. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Verkäufer rechtzeitig bekannt gegeben und deren Berücksichtigung zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie sind für den Käufer nicht sinnvoll nutzbar.

§ 4 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt nicht vor Klärung und Genehmigung aller für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten und Zeichnungen sowie Vorlage aller erforderlichen behördlicher Genehmigungen und Eingang aller vereinbarten Anzahlungen bzw. anderer vereinbarter Sicherheiten, wie z.B. unwiderrufflicher Akkreditive zu Gunsten des Verkäufers nach den jeweiligen länderspezifischen Voraussetzungen durch den Käufer. Lieferfristen verlängern sich für die Dauer, für die der Käufer mit seinen vorgenannten Verpflichtungen in Verzug ist. Die Lieferzeit gilt als vom Verkäufer eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat.

§ 4a Höhere Gewalt

- (1) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu



### Allgemeine Verkaufsbedingungen VERTIMA GmbH, Aufzugs- und Gebäudetechnik

vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (2) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

#### § 5 Versand und Übergang der Leistungsgefahr

- (1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmt der Verkäufer Versandart, Versendung sowie Spediteur und Frachtführer. Soweit auch der Transport zum innerbetrieblichen oder innerhäuslichen Aufstellungsort vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung zugesagt worden ist, hat der Käufer alle räumlichen und technischen Voraussetzungen hierzu rechtzeitig vorzubereiten.
- (2) Bei Verbrauchern geht die Leistungsgefahr mit Übergabe der Ware auf den Käufer über.
- (3) Bei Geschäften mit Unternehmen erfolgt der Übergang der Leistungsgefahr – soweit nicht anders vereinbart – ab Werk („EXW“ gem. INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung).
- (4) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden vom Verkäufer mit Ausnahme der Paletten nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

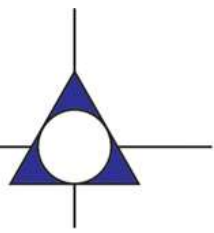
#### § 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise des Verkäufers verstehen sich als Nettoverkaufspreise zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei Lieferungen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland kann innerhalb der Europäischen Union nach den geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland eine umsatzsteuerfreie Berechnung erfolgen.
- (2) Je nach Festlegung gemäß INCOTERMS erhöht sich der Nettoverkaufspreis ex works z.B. bei CIP um Fracht- und Versicherungskosten zum Bestimmungsort des Käufers. Verpackungskosten werden jeweils gesondert berechnet.
- (3) Der Verkäufer hat zur Absicherung seiner Forderungen jederzeit das Recht, eine Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen zu verlangen, auch wenn die Forderung des Verkäufers bedingt ist. Der Käufer kann in diesem Fall an Stelle der Vorauszahlung eine Sicherheit entsprechend der Bestimmung des § 648a BGB stellen. Bei Verzug mit der Vorauszahlung oder mit der Stellung der Sicherheit kann der Verkäufer die Weiterveräußerung und -verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen; dem Verkäufer steht daneben ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich seiner Leistung zu.

- (4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Verkäufers stehen.
- (5) Der Käufer hat folgende Nachweispflicht:
  - a. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung einen geeigneten Endverbleibsnachweis der gelieferten Ware am Bestimmungsort in der EU in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache des Bestimmungsorts vorzulegen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung nicht als innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln und dem Kaufpreis die deutsche gesetzliche Umsatzsteuer aufzuschlagen.
  - b. Bei Lieferungen außerhalb der europäischen Union ist der Käufer, sofern er für den Transport der gekauften Ware verantwortlich ist, verpflichtet, dem Verkäufer die nach Maßgabe des deutschen Umsatzsteuergesetzes notwendigen Zolldokumente vorzulegen, aus denen die Versendung in Gebiete außerhalb der EU zweifelsfrei hervorgehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung nicht als umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung zu behandeln und dem Kaufpreis die deutsche gesetzliche Umsatzsteuer aufzuschlagen.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung der ihm aus dem Auftrag zustehenden Zahlungsansprüche - bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung - vor.
- (2) Der Käufer ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und ihn insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern.
- (3) Bei Verbindungen der gelieferten Ware mit beweglichen Sachen durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude, stehen diesem neben den vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen gegen den Käufer sämtliche daraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer zu; vgl. auch nachstehend 7.4.
- (4) Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er nicht im Verzug ist veräußern, mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung gemäß den nachfolgenden Absätzen auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- (5) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung der



### Allgemeine Verkaufsbedingungen VERTIMA GmbH, Aufzugs- und Gebäudetechnik

Vorbehaltsware oder aus Verwendung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten.

- (6) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder Verwendung gemäß vorstehendem Absatz bis zum jederzeitigen Widerruf durch den Verkäufer einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer nicht befugt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben bzw. zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zurück zu verlangen, wenn der Käufer mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Käufers oder wenn begründete Zweifel an seiner Zahlungs- oder Kreditfähigkeit bestehen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (8) Der Verkäufer verpflichtet sich, etwa erhaltende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit herauszugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich dem Verkäufer.
- (9) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer diesen sofort auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und unverzüglich den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen und alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben.

#### § 8 Sachmängelrechte

Gegenüber Unternehmern gilt folgendes:

- a) Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten etwa vereinbarte Schallschutzwerte auch dann als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt erreicht werden.
- b) Werden über den Kraftbedarf oder die Leistung vom Verkäufer bestimmte Angaben gemacht, so gelten diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 % überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10 % unterschritten wird.
- c) Die vom Verkäufer angegebenen Geschwindigkeiten erstrecken sich bezüglich Aufzugsanlagen nicht auf die Anfah- und Einfahrwege. Geringe Abweichungen von den angegebenen Nettogeschwindigkeiten sind bis zu +/- 10 % zulässig.
- d) Für die Folgen ungenauer Angaben über die elektrischen Anschlussbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz ergeben, tritt der Verkäufer nicht ein.
- e) Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen ausgeschlossen. Zur

Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

- f) Der Verkäufer führt bei Vorliegen von Mängeln zunächst nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch (Nacherfüllung).
- g) Schlägt die Nacherfüllung fehl (mehrere vergebliche Nachbesserungsversuche), kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei lediglich geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- h) Schadensersatz hat der Verkäufer in jedem Fall ausschließlich nach Maßgabe von § 9 dieser Bedingungen zu leisten, vorbehaltlich anderer zwingender gesetzlicher Regelungen des Sachmängelrechts.
- i) Die Verjährung der Mängelansprüche - außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in denen die gesetzliche Verjährungsfrist gilt - beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns.
- j) Etwaige Rechte des Käufers aus Unternehmensregress (vgl. §§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt.
- k) Dem Käufer steht kein Widerrufsrecht zu. Ware, welche nicht mangelhaft ist, wird vom Verkäufer nicht zurückgenommen.

#### § 9 Haftung

Über die Regelung in § 8 hinaus haftet der Verkäufer - auch im Fall der Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers - ohne Unterschied aus welchem Rechtsgrund lediglich

- a) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
- b) für schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (auch im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes),
- c) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden an gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmten Gegenständen gehaftet wird,
- d) für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Verkäufer gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für Mängel, die arglistig verschwiegen worden sind,
- e) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Gem. § 28 b BDSG weist der Verkäufer darauf hin, dass zum



## Allgemeine Verkaufsbedingungen VERTIMA GmbH, Aufzugs- und Gebäudetechnik

Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses die Berechtigung besteht, zukünftig Wahrscheinlichkeitswerte über das Zahlungsverhalten des Käufers zu verwenden, zu erheben oder durch Dritte erheben zu lassen. In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen u.a. Kontaktdaten mit ein. Im Falle der Nutzung von Kontaktdaten wird der Käufer vorher über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet.

- (3) Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird vorbehaltlich abweichender gesetzlich zwingender Regelungen der Geschäftssitz des Verkäufers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dem Vertrag oder diesen AGB eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.